

Kirchliches Amtsblatt

der Provinz Pommern.

Nr. 6..

Stettin, den 15. Mai 1941.

73. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 45.) Kinderzuschläge. — (Nr. 46.) Neuregelung der Kinderzuschläge für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder. — (Nr. 47.) Gehaltsstaffeln zur Tarifordnung A. — (Nr. 48.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1941. — (Nr. 49.) Evangelischer Heimdienst. — (Nr. 50.) Ortsklasseneinteilung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — (Nr. 51.) Familienforschungen.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern**

Stettin, den 9. April 1941.

(Nr. 45). Kinderzuschläge.

Nachstehend werden

1. Der Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 24. März 1941 — A 4490 — 3364 IV — (RWB. 1941 S. 116 Nr. 3698) betreffend Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes, und
2. der Runderlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 18. März 1941 — A 4490 — 3970 IV — (RWB. 1941 S. 117 Nr. 3699) betreffend Kinderzuschlag und Verzögerung der Schulausbildung und der Berufsausbildung durch Arbeitsdienst und Wehrdienst

bekanntgegeben. Die Bestimmungen finden sinngemäß auch auf den Pfarrerstand Anwendung.

Kinderzuschlag und eigenes Einkommen des Kindes.

Bei der Ermittlung des eigenen Einkommens des Kindes bleiben außer Ansatz „Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium, die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen“ (Hinweis auf Nr. 69 Abs. 2 RWB. neue Fassung — RWB. 1940 S. 139 ff. —).

Darunter fallen in erster Linie die Ausbildungsbeihilfen und die Freistellen, die auf Grund des § 23a der Sechsten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien in der Fassung der Siebenten RWB. vom 13. März 1938 — RWB. I S. 241 — gewährt werden. Außerdem rechnen dazu die Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen usw., die von der Reichsstudentenfürsorge, vom Reichsstudentenwerk, vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e. V., von der Deutschen Arbeitsfront usw. gezahlt werden (Langemarckstudium) und die bereits durch den Runderlaß vom 22. September 1939 Abschn. B II (RWB. S. 255/257) in besoldungsrechtlicher Hinsicht den oben bezeichneten Ausbildungsbeihilfen gleichgestellt worden sind.

Diese Leistungen dienen der Förderung begabter Kinder aus kinderreichen Familien, bedürftiger Studenten usw. durch den Staat und die Partei und haben den Charakter der Gemeinnützigkeit. Sie sind nicht als eigenes Einkommen des Kindes im Sinne des § 14 Abs. 3 BStG.

Leistungen auf Grund eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses bei der eigenen Verwaltung (Betrieben) sind nicht echte Erziehungsbeihilfen im Sinne der Nr. 69 Abs. 2 RWB., auch wenn sie als „Erziehungsbeihilfen“ bezeichnet werden. In diesen Fällen ist die Befreiungsvorschrift der Nr. 69 Abs. 2 RWB. nicht anwendbar.

Beispiele:

Bergütungen an Lehrlinge, Volontäre, Anwärter.

Die sogenannten Erziehungsbeihilfen für die Angestelltenlehrlinge im öffentlichen Dienst und für die Handwerkslehrlinge im öffentlichen Dienst (Hinweis auf RWB. 1938

§. 236 und 237), die Unterhaltszuschüsse an Beamtenanwärter, die Ausbildungsbeihilfen und die Unterhaltungsbeihilfen an sonstige für den eigenen Bedarf auszubildende Nachwuchskräfte, auch die Zahlungen an die Dienstanfänger (Verwaltungslehrlinge, Jungmänner) vor Einberufung in den Vorbereitungsdienst und die Ausbildungsbeihilfen für Fachschüler, die in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen vermessungstechnischen oder kartographischen Dienst einzutreten beabsichtigen (Hinweis auf RdErl. des RMdJ. vom 19. August 1940 — RMBlB. S. 1703).

Diese Leistungen sind der Ausfluß eines bestehenden oder künftigen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses. Sie sind losgelöst von diesem Verhältnis zur Verwaltung, die die Beihilfe oder den Zuschuß zahlt, nicht denkbar. Alle diese Zahlungen sind eigenes Einkommen des Kindes wie die sonstigen Vergütungen an Lehrlinge usw. in der freien Wirtschaft. Sie schließen die Gewährung des Kinderzuschlags aus, wenn sie den Betrag von monatlich vierzig Reichsmark erreichen oder überschreiten.

Der Nebensatz in Nr. 69 Abs. 2 BB „die ganz oder teilweise aus öffentlichen oder berufsständischen Mitteln fließen“ bezieht sich auf die ganze Aufzählung „Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen, Freistellen und Zuschüsse zum Studium“, nicht nur auf den letzten Teil „Zuschüsse zum Studium“.

Berlin, 24. März 1941.

A 4490—3364 IV
(RBB. S. 116)

Der Reichsminister der Finanzen
J. M.: Meyer.

Kinderzuschlag und Verzögerung der Schulausbildung und der Berufsausbildung durch Arbeitsdienst und Wehrdienst.

Bei Verzögerungen des Abschlusses der Schulausbildung und der Berufsausbildung, die vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres durch die gesetzliche Arbeitsdienstpflicht und Wehrdienstpflicht eintreten, wird die Altersgrenze von vierundzwanzig Jahren um die tatsächliche Dauer dieser Pflichtdienstzeiten verlängert (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BesG. und Nr. 70a BB.).

Auf Grund des § 45 BesG. bestimme ich dazu das folgende:

Den Verzögerungen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 BesG. stehen gleich die Verzögerungen der Schulausbildung und der Berufsausbildung:

- a) durch den Wehrdienst im Krieg in der Wehrmacht und in der Waffen-~~44~~,
- b) durch den Arbeitsdienst im Krieg im Rahmen der Wehrmacht,
- c) durch langfristigen Notdienst auf Grund der Notdienstverordnung, ohne daß ein einem Arbeitsvertrag entsprechendes Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist,
- d) durch Luftschutzwartendienst oder Sicherheits- und Hilfsdienst auf Grund des Luftschutzgesetzes.

Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die tatsächlich abgeleiteten Pflichtdienstzeiten, die Wehrdienstzeit im Krieg usw. zum Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres hinzugezählt werden. Dabei werden auch die Zeiten mitgezählt, die nach dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahr abgeleistet worden sind.

Die Ergänzung der Nr. 70a BB. bleibt vorbehalten.

Beispiel A

Der Sohn eines Beamten ist am 10. Juni 1916 geboren.

Er hat abgeleistet

- a) die Arbeitsdienstpflicht vom 2. April 1936 bis 30. September 1936 = 0 J. 5 Mon. 29 Tg.,
- b) die aktive Dienstzeit vom 15. Oktober 1936 bis 26. Oktober 1938. = 2 J. 0 Mon. 12 Tg.

Zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit = 2 J. 6 Mon. 11 Tg.

Zum Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres 9. 6. 1940

wird die zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit = 11 Tg. 6 Mon. 2 J.

hinzugezählt; verlängerte Altersgrenze 20. 12. 1942

Das Wegfallereignis gemäß § 14 Absatz 7 BesG. — hier das Erreichen der verlängerten Altersgrenze — tritt am 20. Dezember 1942 ein. Der Kinderzuschlag kann, wenn die sonstigen Voraussetzungen (Schulausbildung oder Berufsausbildung und kein eigenes Einkommen von monatlich vierzig Reichsmark oder mehr) gegeben sind, längstens bis Ende Januar 1943 gewährt werden (Hinweis auf § 14 Abs. 7 BesG.).

Beispiel B

Im Beispiel A wird der Abschluß der Schulausbildung oder der Berufsausbildung durch Wehrdienst im Krieg vom 27. August 1939 bis 14. Oktober 1940 weiter verzögert.

a) Erfüllung der gesetzlichen Arbeitsdienstpflcht und Wehrdienstpflcht (wie oben)	= 2 J. 6 Mon. 11 Tg.
b) Wehrdienst im Krieg vom 27. August 1939 bis 14. Oktober 1940	= 1 J. 1 Mon. 18 Tg.
Zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit	= 3 J. 7 Mon. 29 Tg.
Vollendung des 24. Lebensjahres	9. 6. 1940,
dazu die zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit	29 Tg. 7 Mon. 3 J.
verlängerte Altersgrenze	8. 2. 1944

Der Kinderzuschlag kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis längstens Ende März 1944 gewährt werden.

Beispiel C

Der Sohn des Beamten ist am 5. April 1914 geboren.

Er hat abgeleistet

a) keinen Arbeitsdienst	
b) aktive Dienstzeit vom 1. Oktober 1936 bis 4. Oktober 1938	= 2 J. 0 Mon. 4 Tg.,
c) Wehrdienst im Krieg vom 14. November 1939 bis 20. Februar 1941	= 1 J. 3 Mon. 7 Tg.
Zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit	= 3 J. 3 Mon. 11 Tg.
Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres	4. 4. 1938,
dazu die zu berücksichtigende Gesamtdienstzeit	11 Tg. 3 Mon. 3 J.
verlängerte Altersgrenze	15. 7. 1941.

Der Kinderzuschlag kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen bis längstens Ende August 1941 gewährt werden.

Anmerkungen zu den Beispielen

1. Bei der Berechnung der Tage wird aus Vereinfachungsgründen der Monat stets mit dreißig Tagen gerechnet.
2. Die Arbeitsdienstpflcht, die aktive Dienstpflcht in der Wehrmacht, der Wehrdienst im Krieg usw. werden mit der tatsächlich abgeleisteten Zeit eingesezt. Das gilt auch bei vorzeitiger Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst oder aus der Wehrmacht bei eingetretener Dienstunfähigkeit vor Beendigung der halbjährlichen Arbeitsdienstpflcht oder der zweijährigen aktiven Dienstpflcht.

In den Beispielen ist als aktive Dienstzeit eine Zeit von mehr als zwei Jahren berücksichtigt. In diesen Fällen ist die Entlassung aus der Wehrmacht infolge des Sudeten-einmarsches einige Tage später erfolgt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn z. B. die Arbeitsdienstpflcht infolge Einbringung der Hackfruchtternte länger als sechs Monate gedauert hat.

Dagegen werden freiwillig abgeleistete Dienstzeiten im Frieden, die über die Arbeitsdienstpflcht und die aktive Dienstpflcht hinausgehen, nicht berücksichtigt, z. B. bei Verpflichtung zum Weiterdienen für ein drittes Jahr in der Wehrmacht, für ein weiteres halbes Jahr im Reichsarbeitsdienst oder bei viereinhalbjähriger Dienstverpflichtung in der Wehrmacht oder im Reichsarbeitsdienst.

3. Bei der Berechnung der verlängerten Altersgrenze werden neben den Dienstzeiten, die vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres abgeleistet worden sind, auch diejenigen mitgezählt, die nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres abgeleistet worden sind. An dem Grundgedanken des Gesetzes, daß der Kinderzuschlag nur für

insgesamt vierundzwanzig Lebensjahre im Höchstfall gezahlt werden kann, wird dadurch nichts geändert. Die Gewährung des Kinderzuschlags kommt nach Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres immer nur in dem Umfang in Betracht, in dem die Schulausbildung und die Berufsausbildung durch die abgeleisteten Dienstzeiten vor Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres verzögert worden sind. Die Wahrung des Grundsatzes wird dadurch erreicht, daß

- a) bei Berechnung der verlängerten Altersgrenze von dem Tag der Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres ausgegangen wird,
- b) während der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst, in der Wehrmacht usw. der Kinderzuschlag wegen Fehlens der sonstigen Voraussetzungen nicht gewährt werden kann.

Berlin, 18. März 1941.

A 4490—3970 IV
(RWB. S. 117.)

Der Reichsminister der Finanzen
J. A.: Wever.

Tab. III Nr. 253/41

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. April 1941.

(Nr. 46.) Neuregelung der Kinderzuschläge für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
E. O. I 460/41.

Berlin-Charlottenburg 2, den 7. März 1941.

Betrifft: Neuregelung der Kinderzuschläge für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder.

Auf die im Reichsarbeitsblatt 1941 S. IV 181 veröffentlichte, von dem Herrn Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst erlassene Tarifordnung zur Regelung der Kinderzuschläge für Gefolgschaftsmitglieder, für die die A.D., I.D. A oder I.D. B gelten, machen wir mit dem Ersuchen um Unterrichtung der Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbände aufmerksam. Die Tarifordnung ist am 1. Januar 1941 in Kraft getreten. Sollte es dort für zweckmäßig gehalten werden, die Tarifordnung den Kirchengemeinden und kirchlichen Gemeindeverbänden im Abdruck zur Verfügung zu stellen, so weisen wir diejenigen Konsistorien, die das Reichsarbeitsblatt nicht beziehen, darauf hin, daß die vorgenannte Tarifordnung auch im Reichsbefoldungsblatt 1941 Nr. 5 und im Preussischen Finanz-Ministerialblatt und Befoldungsblatt 1941 Nr. 5 veröffentlicht ist.

Im Auftrage:

gez. Dr. Benn.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsereichs.

Vorstehenden Erlaß erhalten die Kirchengemeinden unseres Aufsichtsereichs zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Herr Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst den Kinderzuschlag bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres gewährt hat, allerdings in Anlehnung an die für die Beamten geltenden Bestimmungen mit der Voraussetzung, daß die Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, und wenn sie nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40,00 RM. monatlich haben.

Wir nehmen ferner Bezug auf unsere Veröffentlichung im RWBl. 1941 auf Seite 23 ff., betreffend Kinderzuschläge, die ebenfalls für nichtbeamtete Gefolgschaftsmitglieder anzuwenden sind.

Danach beträgt der Kinderzuschlag für jedes Kind monatlich 20,00 RM.

Lgb. XI Nr 164.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 17. April 1941.

(Nr. 47.) Gehaltsstaffeln zur Tarifordnung A.

Im Verlage „Der Nationalsozialist“, NS-Verlag für den Gau Thüringen G. m. b. H., Abteilung Zeitschriftenverlag, ist soeben die 6. Auflage der von Herrn Oberpostinspektor Klemme vom Reichspostzentralamt in Berlin-Tempelhof verfaßten

Tafeln zur Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst mit vollständig ausgerechneten Vergütungsbeträgen nach dem neuesten Stande vom 1. Januar 1941 erschienen.

Die Vorteile des Werkes und seine praktische Verwendbarkeit sind vom Herrn Reichsarbeitsminister, vom Herrn Reichspostminister, vom Herrn Reichsjustizminister und vom Herrn Minister des Innern anerkannt und sein Bezug ist durch Ministerialblatt oder besondere Verfügung empfohlen worden.

Die Benutzung des Werkes erspart sowohl bei der Feststellung wie auch bei der Prüfung der Bezüge jede Rechenarbeit und gibt die sichere Gewähr für eine richtige und gleichmäßige Berechnung der Bezüge.

Kirchengemeinden mit einem größeren Personalbestand an Angestellten wird deshalb die Anschaffung der Tabellen empfohlen.

Lsg. XI Nr. 281.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 30. April 1941.

(Nr. 48.) Deckungsbeiträge der beteiligten Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1941.

Zu E. O. I 812/41.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Deckungsbeiträge der Kirchengemeinden zur Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union für das Rechnungsjahr 1941.

Der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union werden für das Rechnungsjahr 1941 nach dem Stande vom 1. Oktober 1940 (§ 46 Abs. 1 des Kirchengemeindebeamtengesetzes vom 10. Mai 1927 — RGWB. S. 242), so wie er unter Berücksichtigung der allgemeinen Neuregelung der Versorgungsbezüge der Ruheständler, Witwen und Waisen zu diesem Zeitpunkt vorhanden gewesen wäre, folgende Verpflichtungen obliegen:

a) Ruhegehälter	1 202 000 RM.
b) Witwen- und Waisengelder	654 000 „
c) Verwaltungskosten	2 000 „
d) zur Ansammlung eines Betriebsfonds (§ 46 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	60 000 „
e) Anrechnung von Versicherungsbeiträgen an andere Versicherungskassen (§ 50 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.)	196 000 „
f) durch Neuregelung der Versorgungsbezüge ab 1. Januar 1941 im Rechnungsjahr 1940 entstandener Fehlbetrag	50 000 „
mithin Gesamtbedarf:	2 164 000 RM.

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten:

a) Überschuß aus dem Rechnungsjahr 1939	— RM.
b) Zinsen der angesammelten Vermögensbestände	69 000 „
c) Zuschuß aus dem Haushalt der Gesamtkirche	500 000 „
d) Zuschuß aus dem Sonderhaushalt der Gesamtkirche	20 000 „
e) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungskassen auf Ruhegehälter sowie Witwen- und Waisengelder (§ 39 Abs. 1 und 2 a. a. O.)	139 000 „
Zusammen:	728 000 RM.

so daß sich der Deckungsbedarf (§ 48 Abs. 1 a. a. O.) auf (2 164 000 RM. minus 728 000 RM.) = 1 436 000 RM. stellt. Dieser Bedarf ist nach § 48 a. a. O. von denjenigen Kirchengemeinden aufzubringen, deren Beamte Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung haben.

Den Maßstab für die Verteilung dieses Bedarfs auf die verpflichteten Kirchengemeinden bildet im Rechnungsjahr 1941 nach § 49 a. a. O. die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens ihrer Beamten am 1. Oktober 1940.

Die Jahressumme des ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens der Kirchengemeindebeamten der verpflichteten Kirchengemeinden betrug am 1. Oktober 1940:

in der Kirchenprovinz Ostpreußen	207 000 RM.
„ „ „ Brandenburg	2 313 512 „
„ „ „ Pommern	215 300 „
„ „ „ Schlesien	806 700 „
„ „ „ Sachsen	405 500 „
„ „ „ Westfalen	606 800 „
„ „ „ Rheinland	1 296 400 „
„ dem Kirchengebiet Danzig	130 272 „
Zusammen:	5 981 484 RM.

Zur Aufbringung des Deckungsbedarfs von 1 436 000 RM. sind demnach 24 v. H. der vorgenannten Beträge erforderlich.

Wir setzen daher hiermit fest, daß der für die beteiligten Kirchengemeinden zu deckende Bedarf der Versorgungskasse für die Kirchengemeindebeamten für das Rechnungsjahr 1941 durch eine Abgabe von 24 v. H. des ungekürzten ruhegehaltfähigen Dienst Einkommens ihrer Kirchengemeindebeamten am 1. Oktober 1940 aufzubringen ist.

Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden

der Kirchenprovinz Ostpreußen	49 680 RM.
„ „ Brandenburg	555 243 „
„ „ Pommern	51 672 „
„ „ Schlesien	193 608 „
„ „ Sachsen	97 320 „
„ „ Westfalen	145 632 „
„ „ Rheinland	311 136 „
des Kirchengebiets Danzig	31 266 „
Zusammen:	1 435 557 RM.

Berlin-Charlottenburg, den 24. April 1941.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat.
Für den Vorsitzenden: gez. Dr. Fischer-Dorp.

Vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit den Kirchengemeinden zur Kenntnis. Den beteiligten Kirchengemeinde geht demnächst besondere Verfügung über die Höhe der im Einzelfalle zu leistenden Beiträge zu.

Tab. XI Nr. 330.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 18. April 1941.

(Nr. 49.) Evangelischer Heimdienst.

Wir machen die Herren Geistlichen auf den mit Billigung und Unterstützung der DCK. gegründeten „Evangelischen Heimdienst“ Berlin-Dahlem, Kaiserswerther Straße 15, aufmerksam.

Der „Evangelische Heimatdienst“ hat die Aufgabe, durch ein geordnetes Meldesystem von Gemeinde zu Gemeinde dafür zu sorgen, daß die Glieder der Evangelischen Kirche, die ihren Wohnsitz wechseln, den Pfarrern und Gemeinden schnellstens bekannt werden. Um diese Arbeit wirksam zu gestalten, muß sie bis in jede einzelne Gemeinde hinein schnellstens in Angriff genommen werden.

Die Provinzialstelle des „Evangelischen Heimatdienstes“ für Pommern befindet sich beim Provinzialverein für Innere Mission, Stettin, Kronprinzenstraße 30. Von dort aus ergehen nähere Anweisungen für die örtliche Arbeit.

Wir machen es den Herren Geistlichen zur Pflicht, mit Hilfe der kirchlichen Werke und Verbände die Arbeit des „Evangelischen Heimatdienstes“ unverzüglich in Angriff zu nehmen.

Tab. VI Nr. 494.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 9. April 1941.

(Nr. 50.) Ortsklasseneinteilung.

Durch Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 15. 3. 1941 — A 4541 — 17 848 IV — (RWB. 1941 S. 113 Nr. 3694) ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1940 ab die Ortsklasse für den nachstehenden Ort wie folgt neu festgesetzt worden:

Regierungsbezirk Stettin

Kreis Franzburg-Barth.

Barth, St. B.

Tab. III Nr. 254/41.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

- a) Pastor i. R. Johannes Fiebelkorn in Stralsund, früher Pfarrer in Sagard, Kirchenkreis Bergen, am 14. April 1941 im Alter von 76 Jahren;
- b) der provinzialkirchliche Archivar Studienrat i. R. Dr. Bierene am 8. April 1941 im Alter von 59 Jahren.

2. Auszeichnung:

Pfarrer W. Krause aus Gusch, Kirchenkreis Friedeberg Nm., ist mit Wirkung vom 1. Januar 1941 zum Hauptmann d. R. 3. B. befördert worden. Ihm ist das Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern verliehen worden;
Pfarrer Martin Schuka, Kirchenkreis Friedeberg Nm., 3. 3. bei der Wehrmacht, und der Kandidat der Theologie Leutnant (M.-A.) und Adjutant Achim Puschmann sind mit dem Kriegsverdienstkreuz 2. Klasse mit Schwertern ausgezeichnet worden.

3. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Der Hilfsprediger Georg Ernst Albert Weilandt in Manow, Kirchenkreis Köslin, geboren am 20. Dezember 1907 in Wuzig, Kreis Dramburg, hat auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

4. Ordiniert:

Die Pfarramtskandidaten Walter Lucht und Otto Mühlenbeck am 23. März 1941 in der Kirche in Rubkow, ersterer zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger im Kirchenkreise Wolgast, letzterer zum Kriegspfarrer.

5. Versetzt:

Der Konsistorialinspektor **K n o r r e d** in Schneidemühl/Außenstelle, in gleicher Eigenschaft zum 1. Mai 1941 an das Ev. Konsistorium im Reichsgau Wartheland, Abt. Posen, in Posen zu einer kommissarischen Beschäftigung.

6. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten **Franz B o s e** in Medow und dem Organisten **Wilhelm W e s s e l** in Bussentin, Kirchenkreis Anklam, für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

7. Berufen:

Der Pastor **Johannes R i c h t e r** aus Berlin als Pfarrer des Pfarrsprengels Bernsee, Kirchenkreis Woldenberg, mit Wirkung vom 1. März 1941 ab.

8. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Drawehn, Kirchenkreis Bublitz, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Über die Pfarrstelle ist bereits verfügt.
- b) Eine unter Privatpatronat stehende Pfarrstelle in Flatow ist infolge Versetzung des Stelleninhabers frei geworden und sofort wieder zu besetzen, vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats. Dienstwohnung mit Hausgarten ist vorhanden. Die Besetzung der Stelle ist bei ihrer Gründung von dem Patronat dem Konsistorium in Schneidemühl überlassen worden. Bewerbungen sind bei uns einzureichen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Verkündigung und Forschung“. Theologischer Jahresbericht, herausgegeben von Universitätsprofessor D. E. Wolf, Universitätsprofessor D. v. Rad, Professor D. Dehn, Pfarrer Lic. Dr. Schlink, Pfarrer Lic. Schlier. Evangelischer Verlag Albert Lempp, München, Isabellastraße 20.

Notizen.

1. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von D. Dr. A. Matthes-Erfurt verfaßtes und komponiertes Himmelfahrtsgedicht bei, auf das wir hinweisen.

2. Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von der Preussischen Hauptbibelgesellschaft Berlin herausgegebenes Empfehlungsblatt der Kirchenkollekte vom 1. Juni 1941 bei, auf das wir hinweisen.

1 Beilage.
1 Beilage.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern

Stettin, den 10. Mai 1941.

(Nr. 51.) Familienforschungen.

a) Wann und wo sind folgende Personen in Ostpommern geboren?

1. Gerth Neißke, um 1700 (= 1690—1710 nachsehen), 2. Elisabeth Sollach, um 1700, 3. Ernestine Zemke, um 1730, 4. Christian Crantz, um 1700, 5. Anna Maria Klar(en), 1700, 6. Johann Knop, um 1715, 7. Anna Christiana Bork, um 1750, 8. Anna Christiana Osten, 1747/1749, 9. Johanna Gaul(d), 1768/1770.

Wann und wo haben folgende unter 1—9 genannten Personen geheiratet?

1. und 2. um 1725 (= 1715—1735 nachsehen), 3. und Martin Neißke, um 1760, 6. und ? um 1750, 8. und Ernst Friedrich Crantz, um 1770, 9. und Peter Gottlieb Neißke, um 1810, Julius Hermann Neißke und Louise Wilhelmine Kranz, um 1850. Alles Bauern-, Pächter- und Verwalterfamilien.

Friedrich Schreiber, Neustettin i. Pom., Augustastraße 16 I.

Egb. K Nr. 1133 II.

b) Ich suche die Geburtsurkunde von Sophie Henriette Schmidt, Tochter des Gutsbesizers Karl Friedrich Schmidt aus Briesenitz bei Zamborß, Kreis Neustettin. Die Trauung der Genannten mit dem Gutsbesizer Heinrich Gotthold Weise ist am 19. 8. 1795 in Zamborß eingetragen. Ferner die Geburtsurkunden der Eltern der Genannten sowie die Trauung der selben. Die Angabe der Paten wäre mir wertvoll. Demjenigen Kirchenbuchführer, der mir die Urkunden beschafft, verspreche ich eine Extrasuchgebühr von 3,00 RM.

Gertrud Boll, Hammer bei Flörschen.

Egb. K Nr. 1240 II.

c) 1. Wo ist um 1800 herum eine Wilhelmine Mahnke geboren? Die Eltern heißen: Erbpächter Christian Mahnke, gestorben 22. März 1825 in Buchorß und Luise Steinbrink, gestorben 6. März 1846. Wo sind diese Eltern geboren und wann?

2. Wo ist die Anna Mässel geboren (ungefähr 1815—1820), die am 16. 2. 1877 in Belgard, Kreis Lauenburg, gestorben ist? (wahrscheinlich Lauenburger Kreis). Wie heißen die Eltern und wann sind sie geboren?

3. Wo ist ein Hermann Eduard Grönke oder Greinke, um 1820—1825 herum geboren, wie heißen die Eltern und wann und wo sind sie geboren? Mutter heißt Charlotte Lawrenz, um 1800 geboren.

Stadtrechtsmeister Franz Schlüter in Lauenburg i. Pom., Rathaus.

Egb. K Nr. 1297 II.

d) Gesucht werden:

1. Geburtsurkunde des Johann Karl Friedrich Wilhelm Roeglin, geb. etwa 1810.

2. Geburtsurkunde des Johann Jacob Dugs (oder Dogs), geb. etwa 1753.

Um Übersendung der Urkunden unter Nachnahme an

Karl Bieglahn, Stettin, Steinstr. 8a I, wird gebeten.

Egb. K Nr. 1305 II.

e) Ich suche den Geburtsort des am 11. Mai 1807 geborenen Hermann Gustav Engelbrecht und bitte in den Kirchenbüchern danach zu forschen. Bei Vorfindung erbitte ich Geburtsurkunde durch Nachnahme.

H. Hoppe, Berlin S, Schleiermacherstraße 18 II.

Egb. K Nr. 1332 II.

f) Taufschein für David Behling, geboren etwa 1804, gesucht. Zu senden an:

Kreissekretär Willy Friedrich, Cammin i. Pom., Straße der SM. Nr. 11.

Egb. K Nr. 1347 II.

